



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen

(Gefahrenabwehrverordnung „Glasfreie Zone“ in der Stadt Hirschhorn (Neckar))

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2012** die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 1 Abs. 1, 11, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635).

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hirschhorn (Neckar), wenn in der für diese Veranstaltung erteilten Sondernutzungserlaubnis oder im Benutzungsvertrag die Anwendung dieser Gefahrenabwehrverordnung aufgrund eines hohen Sicherheitsrisikos angeordnet wurde. Sie gilt an jedem in der erteilten Sondernutzungserlaubnis oder im Benutzungsvertrag genehmigten Veranstaltungstag und erstreckt sich entweder auf das gesamte Stadtgebiet oder einen in der Erlaubnis festgelegten Veranstaltungsbereich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das gesamte Stadtgebiet im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen und Gassen sowie alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Ein festgelegter Veranstaltungsbereich im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung erstreckt sich auf die gesamte Fläche, der für die Veranstaltung erteilten Sondernutzungserlaubnis.

§ 3 Verbote und Gebote

- (1) Allen im Stadtgebiet oder Veranstaltungsbereich befindlichen Personen ist es verboten:



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

1. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer u. a.) zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen;
 2. Behältnisse aus Glas, d.h. solche die aus Glas hergestellt sind (insbesondere Gläser und Flaschen) mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen;
 3. Behältnisse aus Glas anzubieten, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen.
- (2) Besucher der jeweiligen Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Kontroll- und des Ordnungsdienstes des Veranstalters und des Rettungsdienstes Folge zu leisten

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung ausgenommen ist:

- (1) Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Anhänger (Durchfahrtsverkehr).
- (2) Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem Veranstaltungsbereich liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferverkehr).
- (3) Das Benutzen von Gläsern und Glasflaschen von Veranstaltern für eigene Zwecke, sofern der öffentliche Ausschank und die Verabreichung von Getränken davon ausgenommen bleiben.

§ 5 Kontrollen

- (1) Kontrollen zur Einhaltung der Verbote und Gebote werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungsart und -größe durch einen Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters, die Polizei und die Ordnungsbehörde durchgeführt.
- (2) Alle zu diesen Kontrollen befugten Ordnungskräfte sind berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen oder Glasbehältnissen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (3) Alle zu diesen Kontrollen befugten Ordnungskräfte sind berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände nach § 3 dieser Verordnung mit sich führen, diese verbotenen Gegenstände ohne Anspruch auf ein Rückgaberecht abzunehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer u.a.) führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Behältnisse aus Glas mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
 3. es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im nach § 1 definierten Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung Behältnisse aus Glas anbietet, verkauft oder in sonstiger Weise überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Hirschhorn (Neckar) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 14. Dezember 2012

Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 21.12.2012.

Die Gefahrenabwehrverordnung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.